

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
<b>Beitrittsvereinbarung</b>	AVR / Hochdorf / Reichenbach / GKW

## Beitrittsvereinbarung

zwischen dem

**Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar**  
Vorstadtstraße 101 in 73240 Wendlingen am Neckar  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
- nachstehend „GKW“ genannt -

und dem

**Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils**  
Hauptstraße 7 in 73262 Reichenbach an der Fils  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
- nachstehend „AVR“ genannt –

sowie der

**Gemeinde Reichenbach an der Fils**  
Hauptstraße 7 in 73262 Reichenbach an der Fils  
vertreten durch den Bürgermeister  
- nachstehend „Reichenbach“ genannt –

und der

**Gemeinde Hochdorf**  
Kirchheimer Straße 53 in 73269 Hochdorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
- nachstehend „Hochdorf“ genannt –

**über den Verbandsbeitritt zum 01.01.2024 mit der Kläranlage Reichenbach an der Fils und den Regenwasserbehandlungsanlagen der Gemeinden Reichenbach an der Fils und Hochdorf**

### Inhalt

§1	Vorbemerkungen .....	2
§2	Verbandsbeitritt und Zeitpunkt .....	2
§3	Beteiligung am Eigenkapital.....	3
§4	Übertragung von Anlagevermögen .....	3
§5	Übertragung des Anlagevermögens der Regenwasserbehandlungsanlagen ...	4
§6	Finanzierung des Anlagevermögens .....	4
6.1	Finanzierung durch Ertragszuschüsse.....	4
6.2	Finanzierung durch Darlehen .....	5
§7	Zukünftige Investitionen .....	5
§8	Übernahme von Beschäftigten.....	5
§9	Umlageermittlung/Kostenaufteilung .....	5
§10	Individuelle Vereinbarungen .....	5
§11	Sonstiges und salvatorische Klausel .....	6
	Verzeichnis der Anlagen:.....	6

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	“Entwurf Beitrittsvereinbarung GKW zum 01.01.2024“	Verwaltungsrat	04.09.2023	1 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
<b>Beitrittsvereinbarung</b>	AVR / Hochdorf / Reichenbach / GKW

## §1 Vorbemerkungen

- (1) Langjährigen Vertragspartnern in der Betriebsführung kommunaler Kläranlagen eine Mitgliedschaft im Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar anzubieten, war schon längere Zeit der Wunsch der Organe dieses Zweckverbandes. Dies entspricht der Weiterführung des Gedankens, die hoheitliche Erfüllungsaufgabe der Abwasserbeseitigung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durchzuführen, welcher auch ursprünglich zur Gründung des Zweckverbandes GKW im Jahre 1961 überhaupt geführt hat.
- (2) Durch das Inkrafttreten des neuen § 2b Umsatzsteuer zum 01.01.2023 erlangt ein Verbandsbeitritt einen zusätzlichen Gesichtspunkt.
- (3) Im Zuge dieser Vorbereitungen hat der Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar seine Satzung gemäß Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 24.11.2021 dergestalt geändert, dass die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, die nicht an die Gemeinschaftskläranlage in Wendlingen am Neckar angeschlossen sind, ermöglicht wurde. Zum 01.01.2023 sind dem GKW zehn weitere Verbandsmitglieder beigetreten.
- (4) Der Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils hat in der Verbandsversammlung vom **23.10.2023** den Grundsatzbeschluss getroffen, dem Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar zum 01.01.2024 beizutreten. Die Regenwasserbehandlungsanlagen der Mitglieder des AVR befinden sich allerdings im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils hat daher in der Gemeinderatssitzung vom **26.09.2023** den Beschluss getroffen, die Regenwasserbehandlungsanlagen ebenfalls dem GKW zu übergeben. Der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Hochdorf erfolgte ebenfalls in der Gemeinderatssitzung vom **26.09.2023**. Die RÜB der Verbandsmitglieder Plochingen und Ebersbach sollen nicht durch das GKW betrieben werden.
- (5) Die schriftlichen Anträge (Beitrittsgesuche) wurden am **24.10.2023** eingereicht.
- (6) Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar hat den Antrag des **AVR, Reichenbach und Hochdorf** auf seiner Sitzung am **25.10.2023** vorberaten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.
- (7) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar hat am **29.11.2023** dem Beitrittsgesuch einstimmig zugestimmt.
- (8) Die dem Beitritt zugrundeliegenden Einzelheiten werden in dieser Beitrittsvereinbarung geregelt.

## §2 Verbandsbeitritt und Zeitpunkt

- (1) Als Beitritt wird der **01.01.2024** vereinbart.

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung GKW zum 01.01.2024"	Verwaltungsrat	04.09.2023	2 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
<b>Beitrittsvereinbarung</b>	AVR / Hochdorf / Reichenbach / GKW

- (2) Zu diesem Zeitpunkt entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Verbandsversammlung festgelegten Umlagevorauszahlungen zum jeweiligen Wirtschaftsjahr. Die Fälligkeit der Umlagevorauszahlungen ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung.
- (3) Als Vertragsbeginn gilt gleichzeitig ebenfalls der **01.01.2024**.
- (4) Gemäß § 16 (2) der Satzung gilt das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr.

### §3 Beteiligung am Eigenkapital

Durch die Verbandsmitgliedschaft beim GKW ergibt sich aus §17 eine Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbandes entsprechend der, dem jeweiligen Wasserrechtsbescheid, zugrundeliegenden Schmutzfracht nach Einwohnerwerten. Der Eigenkapitalanteil wird durch die Verrechnung mit dem übertragenen Anlagevermögen gemäß der Anlage 1 erbracht.

Aus dem bisher ausgewiesenen Eigenkapital in Höhe von 4.000.000 EUR geteilt durch die bisherigen Einwohnerwerte (170.213 EW) errechnet sich ein Wert von 23,50 EUR je Einwohnerwert. Daraus errechnet sich der hinzukommende Eigenkapitalanteil für den **AVR** aus der Kläranlage Reichenbach an der Fils mit

$$31.000 \text{ EW mal } 23,50 \text{ EUR} = 728.500 \text{ EUR}$$

### §4 Übertragung von Anlagevermögen

- (1) Die abwassertechnischen Einrichtungen des **AVR** werden zum vereinbarten Stichtag an das GKW übertragen. Die Lage, der Bestand und der Zustand der abwassertechnischen Einrichtungen und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1, die gemeinsam ermittelt wurde.
- (2) Die in der Anlage 1 aufgeführte Liste der Anlagegüter der Kläranlage Reichenbach an der Fils wird dem GKW zum Stichtag 31.12.2023 zum Restbuchwert übertragen, der sich aus dem fortgeschriebenen Anlagevermögen zum Stichtag ergibt.
- (3) Sollte zum vereinbarten Stichtag noch kein verabschiedeter Jahresabschluss des AVR vorliegen, wird zur Ermittlung des vorläufigen Restbuchwertes der aktuellste festgestellte Jahresabschluss herangezogen und buchhalterisch fortgeschrieben. Eine endgültige Aufstellung des übertragenen Anlagevermögens ist nach Fertigstellung des relevanten Jahresabschlusses von des AVR einzureichen.

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung GKW zum 01.01.2024"	Verwaltungsrat	04.09.2023	3 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
<b>Beitrittsvereinbarung</b>	AVR / Hochdorf / Reichenbach / GKW

## §5 Übertragung des Anlagevermögens der Regenwasserbehandlungsanlagen

- (1) Die RÜB und RÜ gemäß Anlage 2 befinden sich vor dem Verbandsbeitritt im Eigentum der Gemeinde Hochdorf. Die RÜB und RÜ gemäß Anlage 3 im Eigentum der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Diese werden dem GKW zum Stichtag 31.12.2023 zum Restbuchwert übertragen, der sich aus dem fortgeschriebenen Anlagevermögen zum Stichtag ergibt. Auf diese Anlagen entfällt kein Eigenkapitalanteil (siehe § 3). Zudem wird kein separater Anteil vom GKW erhoben.
- (2) Sollte zum vereinbarten Stichtag noch kein verabschiedeter Jahresabschluss der **Gemeinden Hochdorf und Reichenbach an der Fils** vorliegen, wird zur Ermittlung des vorläufigen Restbuchwertes der aktuellste festgestellte Jahresabschluss herangezogen und buchhalterisch fortgeschrieben. Eine endgültige Aufstellung des übertragenen Anlagevermögens ist nach Fertigstellung des relevanten Jahresabschlusses einzureichen.

## §6 Finanzierung des Anlagevermögens

### 6.1 Finanzierung durch Ertragszuschüsse

- (1) Der den Eigenkapitalanteil des AVR (siehe § 3) übersteigende Anteil des Restbuchwertes wird durch Ertragszuschüsse finanziert und in der Bilanz des GKW als „**erhaltene Ertragszuschüsse**“ der Kläranlage Reichenbach an der Fils ausgewiesen.
- (2) Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden jährlich umlagewirksam in Höhe der jeweils auf das Anlagevermögen entfallenden jährlichen Abschreibungen der Kläranlage Reichenbach an der Fils aufgelöst. Dadurch wird die Umlagezahlung für die Kläranlage Reichenbach an der Fils um den Betrag der jährlichen Abschreibungen entlastet.
- (3) Falls der Wert der Eigenkapitalbeteiligung zum Stichtag den Wert des Restbuchwertes der übertragenen Anlagegüter übersteigen, so hat der **AVR** diesen (Rest-) Betrag an das GKW abzuführen.
- (4) Die Restbuchwerte der RÜB und RÜ von Reichenbach und Hochdorf werden jeweils getrennt für jede Gemeinde als Ertragszuschüsse finanziert und in der Bilanz des GKW als „**erhaltene Ertragszuschüsse**“ ausgewiesen.  
Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden jährlich umlagewirksam in Höhe der auf das jeweilige Anlagevermögen entfallenden jährlichen Abschreibungen bei den RÜB und RÜ von Reichenbach und Hochdorf aufgelöst. Dadurch wird die Umlagezahlung für die RÜB und RÜ der jeweiligen Gemeinde um den Betrag der jährlichen Abschreibungen entlastet.

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	„Entwurf Beitrittsvereinbarung GKW zum 01.01.2024“	Verwaltungsrat	04.09.2023	4 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
<b>Beitrittsvereinbarung</b>	AVR / Hochdorf / Reichenbach / GKW

## 6.2 Finanzierung durch Darlehen

- (1) Es ist nicht vorgesehen, zum Stichtag Darlehen an das GKW zu übertragen.

## §7 Zukünftige Investitionen

- (1) Die dem GKW zum vereinbarten Stichtag übergebenen Anlagegüter werden separat in der Anlagenbuchhaltung des GKW weitergeführt und in Abstimmung mit dem **AVR für die Kläranlage, sowie Reichenbach und Hochdorf für die RÜB und RÜ** abgeschrieben (**Altvermögen**).
- (2) Zukünftige Investitionen werden in Abstimmung mit dem AVR für die Kläranlage Reichenbach an der Fils, sowie mit Reichenbach und Hochdorf für die RÜB und RÜ vom GKW geplant und abgewickelt (**Neuvermögen**). Die neuen Anlagegüter werden nach den Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätzen des GKW behandelt. Für den Zweckverband gilt der Grundsatz der 100% Fremdfinanzierung im Bereich der investiven Anlagegüter. Davon kann auf Beschluss der Versammlung abgewichen werden. Die neuen Anlagegüter werden dem Verbandsmitglied direkt zugeordnet und über die jährliche Abschreibungs- und Zinsumlage finanziert.

## §8 Übernahme von Beschäftigten

- (1) Der beim **AVR** beschäftigte Mitarbeiter wird zum Verbandsbeitritt vom GKW übernommen. Das bestehende Arbeitsverhältnis wird beim Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar zu gleichen Bedingungen fortgeführt.

## §9 Umlageermittlung/Kostenaufteilung

Die Umlageermittlung richtet sich nach den in der Verbandssatzung § 19 vom 24.11.2021 niedergelegten Grundsätzen. Die Umlage wird in monatlichen Raten gemäß der durch die Versammlung jeweils beschlossenen Haushaltssatzung für das entsprechende Wirtschaftsjahr im Voraus erhoben und im Rahmen des Jahresabschlusses abgerechnet.

## §10 Individuelle Vereinbarungen

- (1) Über die allgemeinen Vereinbarungen zum Verbandsbeitritt hinaus wird Folgendes individuell zusätzlich vereinbart:
- (2) Für die Übertragung erforderliche Grundstücksgeschäfte (Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit oder sonstige Vereinbarungen) werden vom GKW rechtskräftig vorbereitet und je entsprechend notariell beurkundet.
- (3) Tauchen im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung weitere Sachverhalte auf, die geregelt werden müssen, können die Vertragspartner zusätzliche Vereinbarungen abschließen, die dann diese Vereinbarung ergänzen.

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung GKW zum 01.01.2024"	Verwaltungsrat	04.09.2023	5 von 6

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
<b>Beitrittsvereinbarung</b>	AVR / Hochdorf / Reichenbach / GKW

## §11 Sonstiges und salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird vierfach geschlossen, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- (2) Für weitere Vertragsbestimmungen, welche in diesem Vertrag nicht explizit vereinbart wurden, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verbandssatzung.
- (3) Sonstige Nebenabreden zum Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen und technischen Zweck verfolgen.

Ort:	Ort:
Datum: 29.11.2023	Datum: 29.11.2023
Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils
Steffen Weigel Verbandsvorsitzender	Bernhard Richter Verbandsvorsitzender

Ort:	Ort:
Datum: 29.11.2023	Datum: 29.11.2023
Gemeinde Reichenbach an der Fils	Gemeinde Hochdorf
Bernhard Richter Bürgermeister	Gerhard Kuttler Bürgermeister

## Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Anlagegüter der Kläranlage
- Anlage 2 Anlagegüter der RÜB und RÜ der Gemeinde Hochdorf
- Anlage 3 Anlagegüter der RÜB und RÜ der Gemeinde Reichenbach an der Fils
- Anlage 4 Liste(n) der betroffenen Grundstücke zur notariellen Beurkundung

Erstellt von:	Typ: Verbandsbeitritt	freigegeben von:	Datum	Seite:
GKW -VL-	"Entwurf Beitrittsvereinbarung GKW zum 01.01.2024"	Verwaltungsrat	04.09.2023	6 von 6